

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv

(Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 60.— Mark
In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernsprecher: Hanfa 2447—51

Nr. 36

Hamburg, den 3. September 1920

5. Jahrg.

Die Vorkriegsverträge

Durch Artikel 299 a des Friedensvertrages sind grundsätzlich alle sogenannten Vorkriegsverträge aufgehoben, soweit nicht im Artikel 299 und in der Anlage hinter Artikel 303 des Friedensvertrages Ausnahmen vorgesehen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen aufgestellt sind.

Gemäß Artikel 299 b werden von der oben erwähnten Aufhebung nicht betroffen diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen. Innerhalb dieser am 10. 7. d. J. abgelaufenen Frist haben Belgien, Frankreich, Italien und Jugoslawien Erklärungen abgegeben.

Diese Erklärungen werden, soweit sie sich auf Einzelverträge beziehen, von der Reichsregierung durch Vermittlung der Landesregierungen (für Preußen durch Vermittlung des Ministeriums für Handel und Gewerbe) an die deutschen Vertragsparteien weitergeleitet. Nur die amtlichen Erklärungen, nicht private Mitteilungen ausländischer Vertragsparteien, können die Aufrechterhaltung einzelner Vorkriegsverträge auf Grund des Artikels 299 b des Friedensvertrags herbeiführen.

Des weiteren haben die genannten Mächte durch fristgemäße Erklärungen auf Grund des Artikels 299 b des Friedensvertrags ganz allgemein eine Reihe von Vertragsgruppen aufrecht erhalten, und zwar:

A. Belgien und Frankreich:

1. Gesellschaftsverträge (contrats de sociétés),
2. Verträge, die sich auf den Familienstand beziehen (contrats relatif au statut familial),
3. unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, die einem Mildtätigkeits- oder Unterhaltswert dienen (contrats à titre gratuit ou onéreux ayant une portée charitable ou alimentaire),
4. Verträge, die irgend eine Freigebigkeit begründen (contrats ayant constitué des libéralités de quelque nature que ce soit);

B. Italien:

1. die Gesellschaftsverträge (dei contratti di Società),
2. Verträge über Familienangelegenheiten (dei contratti stipulati in relazione a rapporti di famiglia),
3. die Verträge, welche Unterhaltungsverpflichtungen zum Gegenstand haben oder irgend welchen Wohltätigkeitszwecken dienen (dei contratti aventi per oggetto prestazioni di carattere alimentare, od aventi comunque scopo di beneficenza),

4. Schenkungsverträge oder solche Verträge, die Freigebigkeiten irgend welcher Art zum Gegenstand haben (dei contratti di donazione, od aventi comunque per oggetto liberalità di qualsiasi natura).

C. England:

Von der britischen Regierung ist auf Grund des Artikels 299 b eine Erklärung eingegangen, deren Inhalt wegen gewisser Zweifel zunächst zu einer Rückfrage Anlaß gegeben hat. Hierüber wird gegebenenfalls eine weitere Mitteilung in der Presse erfolgen.

Über die Umstände, die das nach Artikel 299 b erforderliche Allgemeininteresse begründen, sind von den alliierten Regierungen bei der Übermittlung der Erklärungen keine näheren Angaben gemacht worden, obwohl in vielen Fällen aus dem Inhalt der Verträge kein Allgemeininteresse erkennbar ist. Die deutsche Regierung steht auf dem Standpunkt, daß das Fehlen eines Allgemeininteresses im Streitfalle von dem deutschen Vertragsteil vor dem zuständigen Gericht als Einwand geltend gemacht werden kann. Sie hat diese Auffassung den beteiligten gegnerischen Regierungen mitgeteilt. Die Stellungnahme der Gerichte zu dieser Frage läßt sich naturgemäß nicht voraussagen. Gegen Entscheidungen, die über diesen Punkt etwa zu Ungunsten des deutschen Vertragsteils von den alliierten Gerichten erlassen würden, könnte nach Artikel 305 des Friedensvertrags der Gemischte Schiedsgerichtshof angerufen werden. Ob die Frage des Allgemeininteresses auch ohne eine Klage des alliierten Vertragsteils auf Erfüllung im Wege der Feststellungsklage durch die deutsche Vertragspartei vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zur Entscheidung gebracht werden kann, wird davon abhängen, ob die Prozeßordnungen und die Rechtsprechung dieser Schiedsgerichtshöfe Feststellungsklagen zulassen.

Die Erklärungen der alliierten Regierungen haben die Wirkung, daß die privatrechtlichen Verträge zwischen den deutschen und ausländischen Vertragsparteien, auf welche sich die Erklärungen beziehen, von der in Artikel 299 a des Friedensvertrags ausgesprochenen Aufhebung nicht betroffen werden. Die Regelung der beiderseitigen Verpflichtungen ist, wie bei jedem Vertrag, ausschließlich Sache der Vertragsteile und richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Es kann daher auch im Wege der freien Vereinbarung zwischen den Parteien jede beliebige Abänderung oder sogar eine Aufhebung des Vertrags vorgenommen werden, ohne daß das Reich oder die Länder hierzu ihre Genehmigung zu erteilen brauchen. Andererseits ist aber auch das Reich nicht in der Lage, im Einzelfalle privatrecht-

liche Einwendungen der deutschen Vertragsparteien gegen den Anspruch auf Erfüllung des Vertrags geltend zu machen. Falls es über solche Einwendungen nicht zu einer Einigung zwischen den Vertragsparteien kommt, so haben die Gerichte zu entscheiden, und zwar nach Artikel 304b des Friedensvertrags die Gerichte der alliierten Staaten in denjenigen Fällen, in denen sie nach ihrem Landesgesetz zuständig sind — soweit nicht der alliierte oder assoziierte Vertragsteil selbst die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof bringt —, in den übrigen Fällen die Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Steht das Urteil des Gerichts eines alliierten Staates mit den Bestimmungen im 3., 4., 5. oder 7. Abschnitt des Teils X des Friedensvertrags nicht im Einklang, so kann die geschädigte Partei nach Artikel 305 des Friedensvertrags von dem Gemischten Schiedsgerichtshof Abhilfe verlangen. Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe sind allein zuständig für die Festsetzung der im Artikel 299b Absatz 2 des Friedensvertrags vorgesehenen angemessenen Entschädigung wegen veränderter Handelsverhältnisse.

Von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen

ist bisher nur der deutsch-französische errichtet worden und in Tätigkeit getreten. Die Verfahrensordnung dieses Gerichtshofs ist in Nr. 77 des Reichsgesetzblatts 1920 veröffentlicht worden. Die Bildung der übrigen Gemischten Schiedsgerichtshöfe ist im Gange. Sie wird, soweit dies von der deutschen Regierung abhängt, nach Möglichkeit beschleunigt.

Eine Sonderregelung enthält der Artikel 75 des Friedensvertrags für die vor der Besetzung Elsaß-Lothringens abgeschlossenen Verträge zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen. Diese Verträge bleiben grundsätzlich in Kraft. Die französische Regierung hat aber das Recht, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags im Allgemeininteresse die Auflösung solcher Verträge zu fordern. Sie hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und der deutschen Regierung eine umfangreiche Liste aufzulösender Einzelverträge mitgeteilt. Die beteiligten deutschen Vertragsparteien werden von der Auflösung in gleicher Weise benachrichtigt, wie dies oben hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen angegeben ist.

Auswärtiges Amt X (Außenhandel)

Die Beschlagnahme des deutschen Privateigentums in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten ist bis jetzt noch kein endgültiger Beschluß darüber gefaßt worden, was mit dem dort im Kriege beschlagnahmten deutschen Privateigentum geschehen soll. Neben den Stimmen, die eine Konfiskation dieses Eigentums verlangen, werden täglich mehr laut, die — teils aus geschäftlichen Rücksichten, teils aus anderen Erwägungen heraus — entschieden gegen die Einbehaltung des deutschen Privatbesitzes sind. Auch im Kongreß ist schon von verschiedenen Seiten auf das Unrechtmäßige eines solchen Schrittes hingewiesen. Von besonderem Interesse für uns ist eine Abhandlung: „Should America return private german property?“, die A. W. Lafferty in der letzten Juniausgabe der „Illinois Law Review“ veröffentlicht.

Lafferty erörtert in seiner Darlegung zunächst den Begriff „Völkerrecht“, auf das sich möglicherweise die Berechtigung zu einer Konfiskation feindlichen Eigentums durch die Vereinigten Staaten stützen könnte, und gelangt zu der Auslegung, daß „alles, was naturgemäß recht und offenbar gerecht ist“ und ferner „besondere Verkehrsformen, die nicht unvereinbar sind mit natürlichem Recht, und die allgemein für eine lange Zeit innegehalten sind“ neben etwaigen vertraglichen Vereinbarungen das Völkerrecht bilden.

Die Möglichkeit für eine überlegene Macht, sich über jedes Völkerrecht hinwegzusetzen, erkennt Lafferty an; er weist aber den Gedanken an eine solche Handlung für sein Land entschieden von der Hand.

Ist nun völkerrechtlich eine Konfiskation feindlichen Privateigentums zulässig?

Lafferty stellt fest, daß durch Völkerrecht eine kriegführende Nation wohl befugt ist, allen Handel und jede Verbindung mit dem Feinde zu untersagen und, als Folge daraus, alle bei solchem Handel auf hoher See angetroffenen feindlichen Schiffe zu kapern und zu konfiszieren, weil sie dem Feinde durch den Handel Hilfe leisteten. Hingegen darf diese Nation das im Lande befindliche feindliche Privateigentum lediglich beschlagnahmen, um für die Dauer des Krieges zu

verhindern, daß es aus dem Lande entfernt wird und dem Feinde Hilfe leisten kann. Auch ist es völkerrechtlich allgemein anerkannt, daß feindliches Eigentum, das der Kriegführung dienen kann, übernommen werden darf, jedoch gegen angemessene Entschädigung.

Im vorliegenden Falle ist die Beschlagnahme sämtlichen deutschen Eigentums in drei verschiedenen Kongreßbeschlüssen ausgesprochen: in keinem der drei Beschlüsse ist aber die Rede davon, daß dies Eigentum dauernd in den Besitz der Vereinigten Staaten übergehen bzw. ohne angemessene Entschädigung eingezogen werden soll. Im Gegenteil: Lafferty weist nach, daß aus den Debatten im Kongreß sowie aus den Komiteeberichten ausdrücklich die Absicht hervorgeht, daß nach dem Kriege dies Eigentum oder der Erlös für etwa veräußerten Besitz an die deutschen Besitzer zurückerstattet werden soll.

Der erste Kongreßbeschluß, 12. 5. 17, ermächtigte den Präsidenten, die in amerikanischen Häfen liegenden deutschen Schiffe zu übernehmen und in Diensten der Vereinigten Staaten zu fahren, sie zu verchartern und auszurüsten. Der Beschluß weist ferner den Marineminister an, den Wert jedes Schiffes abzuschätzen und sagt, „daß diese Einschätzung maßgebend sein soll für Ansprüche auf Entschädigung“. — Bemerkenswert ist, daß der Oberste Gerichtshof des „District of Columbia“ den Verkauf dieser Schiffe als unrechtmäßig erkannt hat, da er durch keinen Kongreßbeschluß gestattet sei. Lafferty zieht hieraus den Schluß, daß die Überweisung von deutschen Schiffen durch Amerika an England ebenfalls unrechtmäßig ist.

Am 6. 10. 17 beschloß der Kongreß, das in den Vereinigten Staaten befindliche deutsche Privateigentum in Höhe von über 700 Mill. \$ durch die Regierung zu übernehmen und durch den Alien Property Custodian verwalten und überwachen zu lassen. Nach einer Bevollmächtigung durch den Kongreß vom 28. 3. 18 hat der Custodian Eigentum im Werte von rund 100 Mill. \$ verkauft; den Erlös verwaltet er zurzeit noch. — Das Gesetz, auf Grund dessen die Übernahme des deutschen Eigentums erfolgte, ist der sogenannte „Trading

with the Enemy Act“. Im Sinne dieses Gesetzes wurde das feindliche Eigentum nicht etwa deswegen beschlagnahmt, weil es in die Dienste des Feindes gestellt war, — was nach dem Beispiel der gekaperten Schiffe eine Konfiskation rechtfertigen würde —, sondern die Beschlagnahme stellte eine Vorbeugungsmaßregel dar.

Auf Grund eines weiteren Gesetzes vom 28. 3. 18 übernahm der Präsident die Hafenanlagen der Hamburg-Amerika Linie und des Norddeutschen Lloyd. Bei der Verkündung der Übernahme wurde der Wert der ersteren Anlagen mit 2,315 Mill. \$, der der letzteren mit 4,832 Mill. \$ eingeschätzt, was offenbar darauf hindeutet, daß man die für die Beschlagnahme völkerrechtlich anerkannte Entschädigung im Auge hatte.

In einer Debatte im Kongreß wurde von dem Eisenbahnmagnaten Hill die Anfrage gestellt, ob die Beschlagnahme des deutschen Eigentums als Konfiskation anzusehen sei. Der Abgeordnete Montague, Rechtsanwalt und früherer Gouverneur von Virginia, der den Gesetzentwurf vertrat, beantwortete eingehend die Anfrage dahin, daß von einer Konfiskation garnicht die Rede sein könne, sondern daß die Regierung lediglich als „Depositär“ handeln würde.

In dem Berichte des Komitees des Repräsentantenhauses wird ausgeführt, „daß die Verwaltung des feindlichen Eigentums durch die Regierung dem Besitzer die denkbar größte Sicherheit bietet“, was den Gedanken an eine Konfiskation an sich ausschaltet, und der Bericht des Senatskomitees sagt ausdrücklich: „Unter der veralteten Regel achteten Nationen, die sich bekriegten, nicht das Eigentumsrecht ihrer Feinde; aber eine aufgeklärtere Meinung herrscht jetzt vor, wo man es als vollkommen richtig betrachtet, das feindliche Eigentum zu benutzen, ohne es zu konfiszieren,“ und weiter: „Mit anderen Worten: wir bekämpfen den Feind mit seinem eigenen Besitz während des Krieges, aber wir konfiszieren diesen nicht endgültig.“

Lafferty nimmt in seinen Ausführungen auch Bezug auf Präzedenzfälle, in denen die Richter eine Konfiskation feindlichen Eigentums verworfen haben und hebt dann besonders den Vertrag der Vereinigten Staaten mit Preußen vom Jahre 1828 hervor, der bei Kriegsausbruch noch zu Recht bestand. In diesem Vertrage heißt es: „Sollte Krieg zwischen den beiden vertragschließenden Parteien ausbrechen, so soll es den Kaufleuten beider Länder, die in dem anderen wohnen, gestattet sein, dort neun Monate zu bleiben, ihre Forderungen einzuziehen, ihre Geschäftsangelegenheiten zu regeln und frei abzu ziehen und alle ihre Effekten unbelästigt und ohne Hindernis wegzuschaffen.“ In einem Nachsatz wird betont, der Vorwand, daß der Krieg jeden Vertrag auflöst, solle auf dieses Abkommen keine Anwendung finden, vielmehr sei dies gerade für den Kriegsfall getroffen.

In seinem ablehnenden Standpunkt der Konfiskation gegenüber stützt sich Lafferty auf Grotius, Pufendorf, Bynkershoek, Vattel und Wheaton als „die großen Meister auf dem Gebiete des Völkerrechts“. Ihr Urteil über die gewaltsame Besitzergreifung feindlichen Privateigentums geht dahin, daß diese Methode der Auffassung der alten Römer entlehnt ist, die es aber auch für recht erklärten, beim Ausbruch eines Krieges sämtliche Angehörige der feindlichen Nation, die sie in ihrem Lande fanden, zu Sklaven zu machen oder gar umzubringen. Es entspricht — so argumentieren sie weiter — selbstverständ-

lich heute dem Rechtsempfinden keiner Nation, Handlungen zu billigen, die sich auf derartige altertümliche Grundsätze stützen. Vielmehr ist die rechtmäßige Auffassung heute die, daß Fremde in jedem Lande auch während des Krieges den Schutz ihres Eigentums beanspruchen können, umso mehr als sie durch diesen ihren Besitz und ihr Vermögen zur Entwicklung des Wohlstandes im Lande beigetragen haben und ihnen als Steuerzahler von seiten der Regierung stillschweigend dieser Schutz eingeräumt wurde. — Der oben erwähnte Hill und andere seiner Richtung vertraten im Kongreß auch diese Ansicht und verwahrten sich gegen eine Konfiskation, weil dadurch Treu und Glauben in amerikanische Geschäftsauffassung in der ganzen Welt untergraben würde.

Lafferty sagt auf Grund seiner Untersuchungen:

„Meine Schlüsse aus allen maßgebenden Quellen sind diese:

1. Daß wir unter den gegenwärtigen Regeln des Völkerrechts, wie es durch Brauch und Gewohnheit seit mindestens 300 Jahren besteht, kein Recht haben, feindliches Privateigentum zu konfiszieren, das sich bei Kriegsausbruch in Amerika vorfindet.
2. Daß Art. 23 unseres Vertrages mit Preußen, obgleich er dem Buchstaben nach nur das Eigentum deutscher Kaufleute schützt, die bei Kriegsausbruch in Amerika ansässig waren, gleichwohl dem Sinne nach jeden deutschen Privatbesitz schützt, der sich bei Kriegsbeginn vorfindet.
3. Daß, falls der Kongreß jetzt durch ein Gesetz solchen feindlichen Privatbesitz oder den Erlös dafür konfiszieren sollte oder wenn wir dies tun sollten durch einen aufgezwungenen neuen Vertrag, dies das bestehende Völkerrecht und ebenso wenigstens den Sinn unserer früheren vertraglichen Zusicherungen verletzen würde.“

Es ist nun ja noch fraglich, ob die Vereinigten Staaten sich dem Versailler Friedensvertrage anschließen werden oder nicht. In ersterem Falle wäre aber auch nicht gesagt, daß sie sich in der gleichen Weise an dem deutschen Privateigentum vergreifen werden, wie England und Frankreich es getan haben; denn in Art. 297 des Versailler Vertrages behalten sich die feindlichen Mächte nur das Recht vor, dieses Eigentum zurückzubehalten und zu liquidieren. Ob dies dann auch in Amerika tatsächlich geschehen soll, würde immer erst von einem Beschlusse des Kongresses abhängen. — Auch davon, daß eine Entschädigung der Betroffenen der deutschen Regierung zugeschoben werden könne, wollen Lafferty und seine Anhänger nichts wissen.

Uns scheint die Lage in den Vereinigten Staaten zurzeit so zu sein, daß die Wiedererlangung des beschlagnahmten deutschen Eigentums keineswegs aussichtslos ist. Bei allen üblen Erfahrungen, die wir mit unseren Feinden schon gemacht haben, müssen wir doch im Auge behalten, daß das berühmte „right or wrong — my country“ des Engländers in Amerika die Volksseele nicht in dem Maße verseucht hat, daß das Volk allen Rechtsbegriffen zum Trotz sich zu einer ausgesprochenen Räuberpolitik bekennen würde, daß eine geraume Zeit die vergiftende Wirkung der englischen Verhetzung erheblich abgeschwächt hat, und daß auch berechnende geschäftliche Überlegung für den entscheidenden Schritt ausschlaggebend sein wird. — Unerläßlich wird es aber für uns sein, mit Bestimmtheit die Herausgabe des deutschen Eigentums zu verlangen, nachdem uns von Amerikanern selbst die Wege gewiesen sind.

Rud. Haefcke

Schweiz

Absatzkrise, Übergang zur passiven Handelsbilanz und Industrieschwierigkeiten — Anspannung auf dem Geldmarkt und Sorgen um den öffentlichen Haushalt — Indexzahlen

Die große Absatzkrise, die fast alle Länder zurzeit durchmachen, zeigt ihre Wirkungen auch im Wirtschaftsleben der Schweiz. Überall hört man von flauem Geschäftsgang und mancherlei deutet darauf hin, daß dieser Rückgang bedeutend sein muß. Dies zeigen insbesondere auch deutlich die vor kurzem bekanntgegebenen Zahlen der eidgenössischen Zollstatistik. Während in den letzten Vierteljahren des Rekordjahres 1919 die Ausfuhr über eine Milliarde betrug und die Einfuhr unter einer Milliarde blieb, hat die Einfuhr im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres zum erstenmal mit 1050 Mill. fr die Milliarde überschritten und die Ausfuhr den im letzten Vierteljahre des Jahres 1919 nur erst schwach eingetretenen Rückschritt in viel stärkerem Maße fortgesetzt. Ihr Wert ist von 1015 auf 866,4 Mill. fr gesunken.

Die Zahlen der Zollstatistik über die Einfuhr deutscher Waren während des ersten Vierteljahres 1920 zeigen in vielen Positionen Rückgänge, bei einer Anzahl anderer Waren ist ein Anwachsen der Einfuhr festzustellen. So betrug die Einfuhr in dz:

	1. Vierteljahr 1920	4. Vierteljahr 1919
An Holzwaren	20 110	27 207
darunter Möbel	5 032	9 403
Bücher, Zeitschriften, Bilder	11 590	13 381
Glaswaren	22 588	26 013
Eisenbahnmaterial	43 173	48 569
Spinn-, Web-, Strick- u. Nähmaschin.	9 458	12 076
Fahrzeuge	36 861	39 346
darunter Fahrräder	17 176	12 087
Opt., medicin., physikal. Apparate	700	719

In folgenden Waren hat die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz die Ziffern des 4. Vierteljahres 1919 überstiegen:

	1. Vierteljahr 1920	4. Vierteljahr 1919
Papier, Kartons usw.	39 896	34 536
Steingut und Porzellan	12 833	10 755
Eiserne Röhren	36 065	21 571
Werkzeuge verschiedener Art	6 886	5 002
Schrauben, Nägel, Beschläge	4 309	2 615
Kochherde, Öfen, Eisenmöbel	3 641	2 439
Draht, Spengler, Schlosser, Schmiedewaren	25 448	20 826
Dampfkessel und Lokomotiven	7 932	6 484
Werkzeugmaschinen	41 592	22 041
Maschinen verschiedener Art (Zolltarif Nr. 890/98)	48 248	35 311
Elektrische Apparate	1 731	989
Musikinstrumente	4 213	3 640
Apotheker- und Parfümeriewaren	2 364	1 825
Farbwaren	8 008	6 372

Wenn sich auch bei einer Anzahl Waren im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres noch eine Zunahme der deutschen Ausfuhr gegenüber dem letzten Vierteljahr des vergangenen Jahres zeigt, so läßt sich in den Monaten April bis Juli auch da ein Rückgang feststellen. Der Grund dafür liegt in dem Nachlassen der Aufnahmefähigkeit der Schweiz. Die Schweiz hat nicht nur in vielen Industriezweigen die Herstellung von Waren, die sie früher kaufte, selbst aufgenommen, hat nicht nur für den Bezug einer Reihe von Waren sich an andere Märkte gewöhnt, sondern sie ist an den meisten Waren übersättigt und ist weniger kaufkräftig geworden. Es droht ihr eine Entwicklung der Zahlungsbilanz, die ihre Kaufkraft mit der Zeit noch stärker einschränken müssen. Hand in Hand mit der verstärkten eigenen Erzeugung geht die zunehmende Konkurrenz, die den deutschen

Erzeugnissen von seiten Frankreichs, Englands, Belgiens und neuerdings auch von seiten einiger nordischer Staaten gemacht werden.

Die Erscheinungen, unter denen die schweizerischen Ausfuhrindustrien zu leiden haben, machen sich besonders in der Stickereiausfuhr bemerkbar. Wenn auch die Ausfuhrstatistik des ersten Vierteljahres 1920 noch einigermaßen zufriedenstellend war, so machten sich doch bereits die Valutabeschwerden insofern bemerkbar, als die Zentralstaaten bei dem niedrigen Stand der Mark und Kronen als Käufer nicht mehr in Frage kommen. Jene Exporteure, die glaubten, in den Oststaaten ein Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse zu finden, haben für ihre Waren polnische Mark und andere Werte von zweifelhafter Güte erhalten. Ein anderer Teil von Erzeugnissen der Stickereiindustrie, die vor Monaten in Spezialzügen nach dem Osten, nach Polen, nach der Tschecho-Slowakei, nach Jugoslawien und nach anderen Balkanstaaten ausgeführt und nicht abgenommen wurden, konnten aus einzelnen Staaten nicht mehr zurückgerufen werden, da die betreffenden Regierungen ein Ausfuhrverbot auch auf diese Waren gelegt haben. So ist es gekommen, daß sich große Warenmengen in diesen Ländern befinden; spricht man doch allein von ungefähr 200 Mill. fr, die auf diese Weise an ostschweizerischen Stickereien in den genannten Ländern liegen. Dazu kommt, daß am 30. 7. die französische Regierung das zwischen der Schweiz und Frankreich am 10. 3. d. J. hinsichtlich der Stickereieinfuhr nach Frankreich getroffene Abkommen, in dem der Schweiz rückwirkend auf den 1. 2. d. J. ein monatliches Stickereieinfuhrkontingent im Betrag von 1,2 Mill. fr gewährt ist, für den 30. 9. gekündigt hat. Die französische Regierung hat allerdings gleichzeitig mit der Kündigung des Abkommens dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement den Vorschlag gemacht, das Einfuhrverbot für Stickereien unter der Bedingung aufzuheben, daß die Schweiz einwillige, vom 1. 10. an für ihre Stickereien das Fünffache der bisherigen schon außerordentlich hohen Zollsätze zu entrichten. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diesem französischen Vorschlage praktisch die Wirkung eines Einfuhrverbots zukommt, wenn man bedenkt, daß infolge des schlechten Kursstandes des französischen Franken die Verkäuflichkeit in den letzten Monaten bereits auf das schwerste beeinträchtigt worden ist. Dieses Vorgehen Frankreichs hat in der schweizerischen Stickereiindustrie sehr viel böses Blut gemacht, wie überhaupt das Verhältnis der Schweiz zu Frankreich augenblicklich durchaus nicht als befriedigend bezeichnet werden kann. Man ist in der Schweiz über das geringe Entgegenkommen, das man in Frankreich in der Frage der savoyschen Freizone und in der Rheinfrage findet, ziemlich ungehalten.

Noch ungünstiger als für die Stickereiindustrie scheint sich die Wirkung der Valuta auf die Uhrenindustrie geltend zu machen. Nach Zeitungsnachrichten sind zurzeit in dieser Industrie etwa 5000 Arbeiter gänzlich oder teilweise beschäftigungslos. Die Zahl erscheint glaubhaft, wenn man erfährt, daß die Zahl der Stempelung von Silberschalen für Taschenuhren im letzten Vierteljahr nur die Hälfte vom vorjährigen Vierteljahre ausmachte. Eine deutliche Sprache redet die Tatsache, daß das einzelnen Kantonen für die Aus-

fuhr nach Frankreich zugewiesene Kontingent mangels genügender Aufträge nicht einmal vollauf ausgenutzt werden konnte. Wenn die Krisis auch vorläufig noch keinen allgemeinen Charakter hat — die bekannten großen Bieler Firmen arbeiten noch voll —, so hat man doch ernste Besorgnisse für die Zukunft. Zunächst werden von der Stockung diejenigen Geschäfte, die sich mit der Herstellung ganz billiger Ware befassen, sowie die Uhrgehäusefabrikanten und die verwandten Zweige getroffen. In einzelnen Orten sind in den letzten Wochen in verschiedenen Betrieben Arbeitseinschränkungen auf vier und drei Tage in der Woche nötig geworden. Es ist damit zu rechnen, daß eine Verschärfung der Lage eintreten und daß die Stockung weitere Kreise ergreifen wird.

Die Lage der schweizerischen Hotelindustrie hat sich weiter verschlechtert. Zahlreiche Unternehmen, vom einfachen Unterkunftshaus bis zum Luxushotel, sind in Zahlungsschwierigkeiten geraten, andere müssen ihren Betrieb ganz einstellen, da die Einnahmen kaum hinreichen, um die Unterhaltungskosten zu decken. Die trüben Aussichten in der Fremdenindustrie haben eine allgemeine Nervosität hervorgerufen, die sich keineswegs auf das Gastwirtsgewerbe beschränkt, sondern auch zahlreiche andere Unternehmen, die auf den Fremdenverkehr als wichtigste Einnahmequelle angewiesen sind, ergriffen hat. Den Hauptgrund für den Niedergang der Fremdenindustrie glaubte man in der straffen Fremdenpolitik der Regierung zu sehen, der man vorwarf, daß sie durch Maßnahmen die Einreise erschwere und durch zu strenge Handhabung der Fremdenpolizei innerhalb des Landes der geringen Zahl von Eingereisten den Aufenthalt in der Schweiz verleihe. Der Werbearbeit der verschiedenen in Betracht kommenden Organisationen, in erster Linie der schweizerischen Verkehrszentrale, der nationalen Vereinigung zur Förderung des Fremdenverkehrs und zahlreichen örtlichen Verbänden, die durch zahlreiche Klagen aus dem Auslande — insbesondere England —, in denen über die „fremdenfeindlichen Maßnahmen“ der Schweiz Beschwerde geführt wurde, wirksam unterstützt wurden, ist es gelungen, daß mit dem Abbau der komplizierten fremdenpolizeilichen Maßnahmen begonnen wurde. Durch Bundesbeschluß vom 9. 7. ist die Inlandskontrolle der Fremden so gut wie beseitigt worden. Die persönliche Anmeldung nach Überschreiten der Grenze wird nur noch am ersten Wohnort verlangt, so daß der Fremde nach einmaliger Anmeldung ungehindert im Lande umherreisen kann, im Gegensatz zu früher, wo sich die eingereisten Ausländer an jedem Aufenthaltsort an- und abmelden mußten.

Die Spannung auf dem Geldmarkt hat sich, wie andernorts, auch in der Schweiz verschärft. Eine Anzahl in den letzten Monaten ausgegebener Anleihen hatten trotz der gün-

stigen Bedingungen, mit denen sie ausgestattet waren, nicht den erwarteten Erfolg. Um die einheimischen Finanzquellen zu schonen und die Kreditnehmer, die sich an den inländischen Markt halten müssen, nicht zu schwer zu schädigen, hat die Eidgenossenschaft eine Anleihe von 25 Mill. \$ in den Vereinigten Staaten Amerikas aufgenommen. Trotz des unbestrittenen Kredites, dessen sich die Schweiz fortgesetzt im In- wie im Auslande erfreut, stellt sich die Zinsenlast dieser 8 %igen Anleihe auf 9,1 %, eine Zahl, die in der Schweiz wie ein Alarmschuß gewirkt hat. Zum dritten Mal seit 1914 gelangt damit die Schweiz an den ausländischen Kredit.

Der große Kapitalbedarf, den die Schweiz zu decken hat, läßt die Sorgen um den öffentlichen Haushalt sowohl im Bund als auch in den Kantonen und in den Gemeinden immer ernster werden. Nachdem die schweren Bedingungen bekannt geworden, die für die neue Anleihe in den Vereinigten Staaten bewilligt werden mußten, erfuhr man, daß der selbst hinreichend in Finanzschwierigkeiten steckende Bund von einer Anzahl finanziell bedrängter Schweizer Städte um ein Darlehen von ¼ Milliarde fr angegangen wurde. Am 3. 8. ließ der Bundesrat auf einer Besprechung mit den Abgeordneten der in Betracht kommenden Städte die Erklärung abgeben, der Bund sei außerstande, das gewünschte Darlehen zu gewähren. „Dagegen werde das Finanzdepartement die Nationalbank einladen, zu prüfen, ob es möglich wäre, den Städten in der Weise zu helfen, daß ihnen Reskriptionen diskontiert werden, die mit dem Indossament der Kantonalbank oder eines Bankenkonsortiums versehen sind. Dieses Vorgehen wäre bis zu dem Zeitpunkt zu erstrecken, da es den Gemeinden gelinge, langfristige Anleihen unterzubringen.“

Inzwischen haben die obersten Landesbehörden Maßnahmen ergriffen, um in der Verwaltung öffentlicher Gelder größere Sparsamkeit zu erzielen. Das eidgenössische Finanzdepartement hat den Kantonsregierungen äußerste Zurückhaltung in den außerordentlichen Ausgaben der Kantone nahegelegt und ihnen aufgegeben, auf die Beobachtung des gleichen Grundsatzes in den Gemeinden hinzuwirken. Als eine dieser Maßnahmen muß der Beschluß der Bundesbahnen angesehen werden, verschiedene kostspielige und uneinträgliche Bauten, die schon in Angriff genommen waren, bis zur Wiederkehr besserer Zeiten aufzuschieben.

Der vom Verband schweizerischer Konsumvereine für die Schweiz berechnete Monatsindex ist vom Mai bis Juni 1920 von 2559 auf 2545 fr gesunken. Er hatte seinen Höhepunkt im Juni 1919 mit 2704 (gegen 2543 im Juli) erreicht. Nachstehende Tabelle enthält die Entwicklung der schweizerischen Indexziffern seit 1914 nach den Preisen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (in fr):

Gruppen:	1. 6. 20*)	1. 5. 20*)	1. 3. 20	1. 1. 20*)	1. 12. 19	1. 6. 19*)	1. 12. 18	1. 12. 17	1. 12. 16	1. 12. 15	1. 6. 14
Milch und Milchprodukte.....	682	682	642	620	620	565	558	495	396	381	331
Öle und Fette.....	109	111	113	130	128	158	160	130	76	54	41
Getreide.....	462	455	455	456	458	457	459	433	336	291	215
Trockengemüse.....	29	50	30	32	29	39	42	25	16	17	10
Fleisch.....	557	568	572	592	579	676	536	380	303	246	199
Eier.....	112	124	156	196	196	204	196	128	108	76	40
Kartoffeln.....	52	63	65	63	60	63	68	45	50	40	35
Zucker und Honig ..	135	135	135	132	106	106	106	101	71	52	38
Verschiedene Nahrungsmittel.....	67	67	71	68	68	71	73	59	45	39	36
Summe der Nahrungsmittel	2205	2233	2239	2289	2244	2339	2197	1795	1401	1195	945
Kohle, Petroleum, Seife usw.....	340	327	312	314	309	365	432	266	142	120	99
Zusammen.....	2545	2560	2551	2604	2553	2704	2629	2061	1544	1315	1044

*) Nur Städte-Index.

Es ist zu bemerken, daß dieser Index nicht die vollen Kosten der Lebenshaltung zum Ausdruck bringt, da er weder die Ausgaben für Miete noch für Kleider berücksichtigt und auch einigen weiteren Ausgabeposten keine Rechnung trägt.

Dr. Gemming, Berlin

Rußland

Ein russischer Vorschlag zur Schaffung einer Internationalen Genossenschafts-Börse II

Das Projekt der russischen Genossenschaften, einen internationalen Zusammenschluß aller großen Genossenschaften herbeizuführen, sieht neben der Schaffung einer Internationalen Genossenschafts-Börse auch die einer Internationalen Einkaufsgesellschaft der Genossenschaften vor. Die Leitung der Gesellschaft hätte aus Vertretern aller nationalen Gruppen der Genossenschaften zu bestehen und den Einkauf, später aber auch die Förderung der Erzeugung aller jener Waren vorzunehmen, die durch diese Zentralinstitution auf den Weltmarkt gelangen sollen. Der Gedanke ist wohlüberlegt: der freie Handel sei nicht mehr imstande, den vollen Bedarf eines Landes von sich aus zu decken, zumal die Staaten aus verschiedenen Gründen sich zunehmend das Recht der Kontrolle der Ein- und Ausfuhr, ja der Regelung derselben angeeignet haben. Der russische Vorschlag bezweckt nun, Einkauf und Absatz direkt vom Ursprung zum Abnehmer zu leiten, alle Zwischenstadien auszuschließen und eine summarische Zusammenfassung der Ein- und Ausfuhr zu erzielen. Angewandt auf die russischen Verhältnisse würde der schon heute vorliegende Zustand einen umfassenden Ausbau erleben: die Zentraleinkaufsgesellschaft der russischen Genossenschaft würde bei der I. E. G. ihren Gesamtbedarf an Fabrikaten usw. anmelden und durch deren Vermittlung ihn ohne Zwischenhändler direkt vom produzierenden Lande beziehen. Die I. E. G. würde dafür die russischen Ausführprodukte, die Rohstoffe u. dergl. m. ihrerseits an die Abnehmer leiten und so eine vereinfachte, zentralisierte direkte Bedarfsdeckung organisieren. Die Urheber dieses Projektes gehen nun noch nicht so weit, den Einkauf durch die I. E. G. zu einer bindenden Verpflichtung für die angeschlossenen nationalen Genossenschaften zu machen, sondern sie erwägen vorläufig nur die Einleitung dieses Verfahrens, den Versuch — vorläufig soll wenigstens die Konkurrenz des internationalen Handels zugelassen werden. Es liegt auf der Hand, daß diese I. E. G. in erster Linie den Bedürfnissen der russischen Verbände zu dienen hätte. Den russischen Verbänden, deren Bedarf an Fertigfabrikaten, Maschinen, Geräten u. dergl. m. ein enormer ist, fällt es schwer, sich die nötigen Kredite zu beschaffen. Sie können nur dann auf Lieferungen in größerem Umfange rechnen, wenn sie ihre eigenen Erzeugnisse in entsprechenden Mengen auszuführen imstande sind. Nur eine auf breiter Basis geschaffene internationale Organisation, die den Vertrieb der russischen Erzeugnisse übernimmt, kann ihnen diese Kredite gewähren.

Vorläufig ist in erster Linie geplant, der I. E. G. ein beschränktes Gebiet anzuweisen, damit eine wirkliche Annäherung an die Quelle der Erzeugung angestrebt werden kann. Der Vorschlag umfaßt daher vorläufig den Austausch von sog. Kolonialwaren: Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Pflanzenfette usw. Entsprechend den mit einer Gruppe von Waren gemachten Erfahrungen würde der I. E. G. dann eine Reihe von anderen Organisationen angegliedert werden, die andere Gruppen von Waren zu umfassen hätten.

Die Internationale Genossenschafts-Börse hätte die Grundlagen zur Einleitung dieser Geschäfte zu schaffen. Die Art der Organisation dieser einzelnen Zweige der I. E. G. müsse von praktischen Erfahrungen abhängig gemacht werden. Die Moskauer Narodn Bank, die eine derartige Einkaufszentrale für Rußland geschaffen hat und das Vorbild für die

geplante Gesellschaft abgibt, ist im Laufe der Zeit dazu gelangt, ihre Geschäfte immer mehr zu spezialisieren und besitzt heute innerhalb ihrer Warenabteilung eine ganze Reihe von selbständigen Einkaufsgesellschaften.

Es ist vorauszusehen, daß das Bestreben, den freien Handel auszuschließen, besonders heftigen Widerspruch finden wird. Um dem zu begegnen, weisen die Initiatoren des Vorschlags darauf hin, daß es darauf ankommt, gleich von Anfang den besonderen Vorteil dieser Art internationaler Handelsbeziehungen zu erweisen. Daher habe man in erster Linie an die Gruppe der sog. Kolonialwaren gedacht. Hier sei die Entfernung zwischen dem Erzeuger und dem Konsumenten eine besonders große. Gelingt es den zusammengeschlossenen Genossenschaften hier, den Zwischenhandel auszuschließen, so würde die Verbilligung der Waren eine so außerordentliche sein, daß der nationale Vorteil einleuchten müsse. Alle bisherigen Versuche, verschiedenartige Konsumgenossenschaften zusammenzuschließen, sind bisher gescheitert, und zwar deshalb, weil es sich nicht um gleichartige, sondern heterogene Interessenverbände gehandelt hat. Der russische Vorschlag will diesen Fehler vermeiden und daher Spezialgruppen schaffen: I. E. G. für Kolonialwaren, Holz, Flachs, Getreide usw.

Bei der Würdigung des russischen Projektes ist davon auszugehen, daß die erwarteten Resultate eines auf internationalem Zusammengehen der Genossenschaften verschiedener Länder aufgebauten Handelsverkehrs: Verbilligung, Vereinheitlichung, leichtere Kreditbeschaffung usw. nicht der Ausgangspunkt und auch nicht der eigentliche Zweck dieser Gründungen sind. Der Zweck ist vielmehr ein nationaler, die einzelnen Volkswirtschaften fördernder. Die Russen vertreten den Standpunkt, daß die Genossenschaften die geeignete Form darstellen, der Produktionsnot in den einzelnen Ländern aufzuhelfen. Erst wenn der Bauer durch die Genossenschaften ständigen Absatz für seine Erzeugnisse findet, wenn durch die Kreditfähigkeit und die direkten Beziehungen der Genossenschaften dem Produzenten Schutz und Gewinn gewährleistet werden kann, wird die Produktion landwirtschaftlicher Produkte auch in den Ländern steigen, die jetzt dank ungenügender Bearbeitung des Bodens dem Weltmarkt große Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen vorenthalten. Andererseits gewährleisten die großen Verbände der Genossenschaften den Industriegebieten dauernde und zunehmende Absatzmöglichkeiten. Daher sei ein Erstarken der nationalen Kooperativgenossenschaften ein dringendes Gebot der internationalen Wirtschaftsnot. Besonders in Ländern, in denen das Privatkapital durch den Krieg weitgehend geschädigt worden ist, und wo die Staatsgewalt in zunehmendem Maße von radikalen sozialistischen Strömungen beeinflußt wird, werden die Genossenschaften ein die Volkswirtschaft regulierendes und stabilisierendes Moment abgeben und einen, vielleicht, wie jetzt in Rußland den einzigen — wirtschaftlich intakten Apparat darstellen.

Eine dauernde Erstarkung und ein Ausbau der Genossenschaftsbewegung sei aber nur möglich, wenn man diesen den Zugang zum Weltmarkt und den Anschluß an die internationalen großen Kreditorganisationen sichert. Über weitreichende internationale Beziehungen verfügt von den russischen Genos-

senschaften vorläufig nur der Sakupsbyt, der sibirische Verband der Buttererzeuger und der Verband der Flachserzeuger, — die anderen großen Verbände, die in der Lage sind, den Bedarf ganzer Länder an Getreide, Flachs, Holz, Ölen, Fetten und Butter zu decken, sind erst auf dem Wege dazu, sich diese zu beschaffen. Da sie vorwiegend ländliche Genossenschaften darstellen, so können ihnen Austauschmöglichkeiten und Anknüpfungen mit einzelnen Ländern allein nicht genügen: sie bedürfen des Weltmarktes, um sich weiter entwickeln zu können.

Soweit der russische Vorschlag, der in dem umfassenden

Werke Professor Schwittaus eingehende Darlegung findet, die gestützt ist durch eine Beschreibung des heutigen, tatsächlich großzügigen und trotz aller wirtschaftlichen Zerrüttung soliden Gebäudes der russischen genossenschaftlichen Organisationen. Da die russischen Verbände ein dominierender Faktor im russischen Wirtschaftsleben sind, und Beziehungen zu ihnen gerade für den deutschen Handel unerlässlich sein dürften, so werden die Gedankengänge der Leiter des Zentrosojus und der Narodni-Bank Berücksichtigung finden müssen.

Dr. Hans von Eckardt

Geld und Kapital

Intervalutarische Kurse

	Hamburg 31. 8. M	Berlin 31. 8. M	Amsterdam 27. 8. fl	Zürich 31. 8. fr
Amsterdam, 100 fl...	1583,75	1583,40	—	195,25
Barcelona, 100 Pesetas	747,50	736,75	47,—	91,—
Berlin, 100 M.....	—	—	6,32 ¹ / ₂	12,35
Brüssel, 100 fr.....	363,50	359,65	23,17 ¹ / ₂	44,75
Budapest, 100 K.....	—	20,10 ¹ / ₂	—	—
Buenos Aires 100 Pes.	—	—	—	225,—
Helsingfors, 100 F.M.	174,25	177,30	—	—
Kopenhagen, 100 Kr.	717,50	719,25	43,90	87,75
Kristiania, 100 Kr...	707,—	701,80	43,95	87,—
London, 1 £.....	175,75	176,05	11,13	21,66
Madrid, 100 Pesetas.	747,50	736,75	47,—	91,—
New York, 1 \$.....	49,62 ¹ / ₂	49,70	3,11	8,10
Paris, 100 fr.....	341,—	340,65	21,80	42,—
Prag, 100 K.....	82,75	82,03 ¹ / ₂	—	10,15
Rom, 100 Lire.....	230,—	228,25	14,50	28,17 ¹ / ₂
Stockholm, 100 Kr..	995,—	994,—	63,40	123,25
Wien, 100 K.... neu	22,75	22,22	1,40	2,80
Zürich, 100 fr.....	812,50	809,20	51,40	—

	Wien 30. 8. K	Prag 30. 8. K	Paris 30. 8. fr	London 30. 8. *)	New York 30. 8. \$
Amsterdam, 100 fl	7600,—	—	464,50	11,08 ¹ / ₂	—
Berlin, 100 M..	517,50	121,75	29,25	176,12	2,—
Kopenhagen, 100 Kr	3475,—	—	—	—	—
London, 1 £...	—	—	50,51 ¹ / ₂	—	3,50 ³ / ₈
New York, 1 \$..	—	—	14,52	3,55 ⁵ / ₈	—
Paris, 100 fr....	—	—	—	51,47 ¹ / ₂	6,90
Wien, 100 K....	—	23,—	6,50	—	—
Zürich, 100 fr..	3850,—	—	237,—	21,69	—

*) Die Notierungen in London werden angegeben in ausländ. Einheiten für 1 £.

Abweichungen von der Münzparität in:

	Amst'rd.	Zürich	Kopenh.	Stockh.	Wien
	29. 8.	31. 8.	31. 8.	31. 8.	29. 8.
Reichsmark.....	-89,33	-90,—	-84,02	-88,64	+341,88
Dt. österr. Krone	-97,22	-97,34	—	—	—
Französ. Frank.	-54,58	-58,—	-33,82	-51,95	—
Pfund Sterling..	-8,09	-14,12	+35,40	+1,60	—
Dollar.....	+24,90	+17,76	+85,79	+33,78	—

Londoner Notierungen überseeischer Kurse

	21. 8.	26. 8.
Alexandrien.....	97 ⁷ / ₁₆ d pari	97 ⁷ / ₁₆ d pari
Bombay/Kalkutta..	1 s 10 ³ / ₈ d—1 s 10 ⁵ / ₈ d	1 s 10 ⁷ / ₁₆ d—1 s 10 ⁹ / ₁₆ d
Hongkong.....	4 s 4 d—4 s 5 d	4 s 4 d—4 s 5 d
Shanghai.....	6 s 3 d—6 s 4 ¹ / ₂ d	6 s 0 ¹ / ₂ d—6 s 2 d
Singapore.....	2 s 3 ²³ / ₃₂ d—2 s 4 d	2 s 3 ²³ / ₃₂ d—2 s 4 ¹ / ₃₂ d
Yokohama.....	2 s 9 ⁷ / ₈ d—2 s 10 ¹ / ₈ d	2 s 10 d—2 s 10 ¹ / ₂ d
Montevideo T. T.	56 ⁷ / ₈ s d—57 ³ / ₈ s d	—
Rio de Janeiro.....	133 ¹ / ₁₆ d	133 ³ / ₈ s d
Buenos Aires T. T.	57 d—58 d	56 ¹ / ₈ s d—56 ³ / ₈ s d
Valparaiso 90 T.	112 ²⁹ / ₃₂ d	129 ³ / ₃₂ d

Geldverfassung und Währungspolitik

Die Ausprägung von Reichsmünzen im 1. Halbjahr 1920 betrug an Eisenmünzen 71 095 371 M, davon 22 050 839 M Zehnpfennigstücke und 49 045 111 M Fünfpfennigstücke. Zinkmünzen 54 867 128 M, Kupfermünzen 25 102 625 M, davon 9 198 250 M Zweipfennigstücke und 15 904 374 M Einpfennigstücke. Aus

Aluminium wurden geprägt 42 894 908 M Fünzigpfennigstücke und 507 249 M Einpfennigstücke. („Deutsche Allgemeine Ztg.“, Nr. 393 v. 14. 8. 20.)

Der Geldbetrag, den Reisende in Banknoten usw. aus Frankreich ausführen dürfen, ist von 1000 auf 5000 fr erhöht worden. Eine größere Summe darf nur mit Genehmigung des Finanzministers ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Goldmünzen bleibt weiterhin verboten, Silbermünzen dürfen bis zum Betrage von 10 fr mitgenommen werden. („Times“, Nr. 42 490 v. 16. 8. 20.)

Die Niederländische Bank gab bisher Gold an die Industrie zu 1850 fl das kg fein ab. Nunmehr ist der Preis auf 2025 fl erhöht worden. („Nieuwe Rotterdamsche Courant“, Nr. 229 v. 19. 8. 20.)

Ein polnisches Gesetz verbietet, Edelmetalle in jeder Gestalt, sowohl in Münzen, Waren, Fabrikaten als in unverarbeitetem Zustande ins Ausland auszuführen. („Deutsche Allg. Ztg.“, Nr. 408 v. 22. 8. 20.)

Das Recht des Handelns in Devisen steht in Polen ausschließlich den Bankinstituten zu, die hierzu vom Finanzministerium besonders ermächtigt sind, den sogenannten Devisenbanken. Diese Banken entsenden Vertreter in die „Devisenkommission (Komisja Dewizowa)“, deren Aufgabe ist, den Verkehr mit Valuten und Devisen zu regulieren. Der Besitz von Devisen und ausländischen Valuten muß bis zum 25. 8. 20 beim Finanzministerium unmittelbar oder durch Vermittlung der Devisenbanken angemeldet worden sein. Bis zum 10. 9. 20 müssen die Auslandswerte an eine der Devisenbanken oder an die poln. Landesdarlehnskasse verkauft worden sein. Die Ausfuhr sämtlicher Zins- und Dividendenscheine ins Ausland ist ohne Genehmigung des Finanzministeriums verboten. Die Devisenkommission regelt nicht den Verkehr mit Rubeln und ungestempelten Kronen, der somit keiner Beschränkung unterliegt; die Einfuhr dieser Werte aus dem Ausland ist verboten. („Industrie- u. Handelsztg.“, Nr. 191 v. 27. 8. 20.)

Die polnische Notenbank wurde zur Ausgabe von 10 Milliarden M neuem Papiergeld ermächtigt, so daß ihr Kontingent nunmehr 26 Milliarden M beträgt. („Information“, Nr. 280 v. 19. 8. 20.)

Bis vor kurzem setzte die Reichsbank in Reval die Wechselkurse fest; Ende Mai wurde ein Börsenkomitee eingesetzt, das zweimal wöchentlich den Kurs der fremden Valuten in Estland nach dem Marktpreise festzusetzen hat. Die erste Börsennotierung stellte sich folgendermaßen: Pfund Sterling 720 estnische Mark, dänische Kronen 33¹/₂; finnische Mark 17,40; deutsche Mark 3,75; Dollars 160; russische Goldrubel 70. („Industrie- und Handelsztg.“, Nr. 183 v. 18. 8. 20.)

Das jugoslawische Handels- und Industrieministerium verfügte, daß alle in- oder außerhalb des Landes aufgestellten Verbindlichkeiten, die auf Goldvaluta lauten und vor dem 12. 7. 14 datiert sind, in Dinar nach dem Durchschnittskurs der Belgrader Börse für die Zeit vom 12. 4. bis 12. 7. 14 zu begleichen sind. Dieser Kurs beträgt 20,70 Papier-Dinar für 20 Golddinar. („Industrie- und Handelsztg.“, Nr. 182 v. 17. 8. 20.)

Die Ausfuhr von Waren aus Jugoslawien war bisher nur gegen Zahlung in amerikanischer, englischer, schweizerischer, spanischer, belgischer, holländischer, italienischer und griechischer Valuta erlaubt. Nunmehr hat der Finanzminister verfügt, daß der Verkauf von Waren in das Ausland auch unter der Bedingung der Sicherstellung der Valuta des Landes, in das die Waren ausgeführt werden — außer österreichischen und ungarischen Kronen — gestattet werden kann, falls die Aus-

fuhrländer von jugoslawischen Importeuren als Äquivalent für ihre nach Jugoslawien eingeführten Produkte auch die eigene Valuta annehmen. („Industrie- und Handelsztg.“, Nr. 180 v. 14. 8. 20.)

Der Metallbestand der rumänischen Nationalbank betrug am 30. 6. 20 1620 Mill. Lei, ihr Notenumlauf 4803 Mill. Die Vorschüsse an den Staat beliefen sich auf 4101 Mill. Der Zeitpunkt für den Umtausch der deutsch-österreichischen Kronen in Lei ist vom 5. 8. auf dem 15. 8. festgesetzt worden. („Information“, Nr. 280 v. 19. 8. 20.)

Im Fiskaljahr 1919/20 betrug die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Gold 150 541 000 \$ (gegen das Vorjahr + 88 176 000 \$), die Ausfuhr 466 593 000 (+ 350 017 000 \$), davon gingen nach Argentinien 116 095 000, nach Japan 85 852 000, nach Hongkong 59 902 000 \$. Die Einfuhr von Silber belief sich auf 102 900 000 (+ 24 075 000), die Ausfuhr auf 179 037 000 (— 122 138 000 \$). („Financial News“, Nr. 11 041 v. 13. 8. 20.)

Folgende Übersicht zeigt die Handelsbilanzen der wichtigsten Länder mit den Vereinigten Staaten sowie die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber nach und aus den Vereinigten Staaten für die Zeit vom 30. 6. 19 bis 30. 6. 20 (in 1000 \$):

	Handelsbilanz	Gold		Silber	
		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
England	— 1 627 316	64 443	1 754	825	5 596
Frankreich	— 544 789	694	3 928	129	1 017
Italien	— 305 645	40	636	24	—
Kanada	— 352 758	39 746	7 950	4 914	11 937
Brasilien	+ 166 197	32	755	1	3
Argentinien	+ 90 637	81	116 095	42	5
Britisch-Indien	+ 99 808	—	38 910	—	1 130

Hieraus geht hervor, eine wie geringe Rolle die Verschiffung von Edelmetallen heute für die Ausgleichung der Handelsbilanz spielt. Die Unterbilanzen wurden durch Anleihen bei der amerikanischen Regierung oder bei privaten Körperschaften gedeckt oder sie zeigten ihre Wirkung in dem Sinken der Wechselkurse nach den mehr einführenden Ländern. („Wall Street Journal“, Nr. 33 v. 10. 8. 20.)

Nach dem Steigen des Silberpreises über den Preis, zu dem die Münze ihre Ankäufe vornimmt, hat die amerikanische Regierung ihre Käufe eingestellt, obgleich nur 10,5 Mill. Unzen zurückgekauft worden sind, gegen 207 Mill. Unzen, die nach dem Pittman Act verkauft wurden. Die Produzenten setzen das Silber nunmehr an Exporteure ab, wodurch eine weitere Preissteigerung verhindert wird. („Times“, Nr. 42 496 v. 23. 8. 20.)

In der argentinischen Münze wurden im 1. Halbjahr 1920 für rund 1 Mill. \$ Nickelmünzen geprägt. („Deutsche La Plata Ztg.“, Nr. 160 v. 9. 7. 20.)

Am 25. 5. wurde zwischen den Vereinigten Staaten und Ecuador ein Vertrag über die Einrichtung eines internationalen Goldabrechnungsfonds abgeschlossen, durch den die finanziellen Verhältnisse zwischen den beiden Ländern erleichtert werden sollen. Gleiche Verträge wurden im November und Dezember 1919 von den Vereinigten Staaten mit Paraguay und Guatemala abgeschlossen. („Bulletin of the Pan American Union“, August 1920.)

Die peruanische Regierung reichte dem Kongress einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer Nationalbank mit einem Kapital von 30 Mill. £ ein. („Times“, Nr. 42 499 v. 26. 8. 20.)

Wegen des Kleingeldmangels ließ Salvador in den Vereinigten Staaten Nickelmünzen im Betrage von 114 920 colons prägen. („Bulletin of the Pan American Union“, August 1920.)

Die Goldgewinnung in Transvaal betrug in den Jahren 1917 bis 1919 in 1000 £: 38 324, 35 769, 35 384. Hierbei ist die Unze fein zum Standardpreis von 85 s berechnet. Im 1. Halbjahr 1920 wurde für 17 446 000 £ gefördert. („Times“, Nr. 42 488 v. 13. 8. 20.)

Staatsanleihen

Die polnische Prämienanleihe wird zu 4 % verzinst, und zwar sind die Zinsscheine vom 1. 10. eines jeden Jahres an einlösbar. Die Auslosung beginnt am 2. 10. 20, vom Jahre 1940 bis zum Jahre 1960 wird die Anleihe zum Nominalkurs durch Auslosung der Obligationen einschließlich derer, auf die Gewinne gefallen sind, zurückgezahlt. („Industrie- und Handelsztg.“, Nr. 189 v. 25. 8. 20.)

Die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten zeigt während des Fiskaljahres 1919/20 einen Rückgang von

mehr als einer Milliarde \$. Sie verminderte sich von 25 484 506 Mill. am 30. 6. 19 auf 24 299 321 Mill. \$ am 30. 6. 20. Der höchste Stand wurde am 31. 8. 19 mit 26 596 702 Mill. \$ erreicht. Die schwebende Schuld belief sich am 30. 6. 20 auf 2 485 553 Mill. \$ gegen 3 267 879 Mill. \$ im Vorjahre. Sie betrug am 31. 8. 19 3 938 225 Mill. \$. („Commercial and Financial Chronicle“, Nr. 2875 v. 31. 7. 20.)

Die einzelnen europäischen Staaten haben von den Vereinigten Staaten die in nachfolgender Tabelle verzeichneten Dollarkredite erhalten (in 1000 \$):

	Bewilligter Kredit	Darauf gezahlt bis 30. 6. 20
Belgien	350 429	338 745
Tschecho-Slowakei	67 329	59 524
Frankreich	3 047 975	2 957 478
England	4 277 000	4 277 000
Griechenland	48 237	10 000
Italien	1 666 260	1 631 339
Rumänien	25 000	25 000
Rußland	187 230	187 230
Serbien	26 780	26 780

Darauf sind zurückgezahlt worden: von Frankreich 12 147 000, von England 64 164 007 \$. („Deutsche Allgemeine Ztg.“, Nr. 395 v. 15. 8. 20.)

Das „Journal officiel“ veröffentlicht Gesetze über eine Anleihe Marokkos im Betrage von 744,14 Mill. fr und eine Anleihe von Tunis im Betrage von 255 Mill. („Information“, Nr. 233 v. 22. 8. 20.)

Die öffentliche Schuld Britisch-Indiens betrug Ende März der Jahre 1914, 1919 und 1920 (in 1000 £):

Verwend angelegte Schuld	1914	1918	1919
1. Eisenbahnen	221 984	243 686	253 472
2. Bewässerung	39 441	44 491	45 084
Nicht verwend angelegte Schuld ..	12 763	86 684	77 140
Schwebende Schuld	—	32 829	35 309

Für Zinszahlungen auf die öffentliche Schuld ist im Staatshaushalt für 1920/21 die Summe von 17,672 Mill. £ angesetzt. („The Economist“, Nr. 4017 v. 21. 8. 20.)

Neugründungen und Kapitalerhöhungen im Juli 1920

Aktiengesellschaften

Namen	Ort	Zweck nach Gewerbegruppen	Neugründungen in 1000 £	Kapitalerhöhungen in 1000 £
Bremen-Vegesacker Fischerei-Gesellsch.	Bremen	Hochseefischer.	—	150 V.100
Wilhelmshaven. Hochseefischerei A.-G. ...	Rüstringen	„	1000 100	—
Neuwalzwerk A.-G. ...	Bösparde	Erzbergwerk u. Hüttenbetriebe	—	500 V.100
Oberschlesische Eisen-Industrie A.-G.	Gleiwitz	„	—	10000 100
A.-G. für Braunkohlenverwert. „Glückauf“	Lichtenau	Kohlenbergbau	—	1000 100
Braunkohlenabbanges. „Friedensgrube“ ...	Meuselwitz	„	—	1400 100
Keramek-A.G.	Berlin	Tonwaren	300 100	—
Scheidhauer & Gießing A.-G.	Duisburg	„	—	3000 100
Tonwaren-Industrie ..	Wieslach	„	—	600 106
Hallesche Kaliw. A.-G.	Schlettau	Salz, Kali	—	300 V.105
Portland Cementfabr. Hemmor	„	Zement	—	300 V.100
Portland Cementfabr. Karlstadt	„	„	—	1700 100
Portland Cement- und Wasseralkwk. „Mark“	Neubeckum	„	—	200 V.100
Porzellanfabrik Joseph Schachtel A.-G.	Sophienau	Porzellan	—	600 120
Hirsch, Janke & Co. A.-G.	Weißwasser	Glas, Spiegel	—	300 100
Stralau. Glashütte A. G.	Stralau	„	—	1800 115
Ver. Laus. Glasw. A. G.	Weißwasser	„	—	4200 100
A. G. f. Eisen- u. Bronze-Gieß. vrm. Carl Flink	Mannheim	Metallverarbgtg.	—	525 107½
Bleiindustrie A.-G. vorm. Jung & Lindig	Freiburg	„	—	1500 115
Cermetall-A.-G. (elektrolitische Metalle).	Berlin	„	1260 100	—

V = Vorzugsaktien.

Namen	Ort	Zweck nach Gewerbe- gruppen	Neugrün- dungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %	Kapitals- erhöhungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %
Eschweiler-Ratinger Metallwerke A.G.	Ratingen	Metallverarbgt.	—	2400 100
Galvan. Metall-Papier- Fabrik A.G.	Berlin	"	—	250 100
Gasapparat- und Guß- werk in Mainz	Mainz	"	—	2460 1)
Moritz Hausch A.G.	Pforzheim	"	4000 100	—
Metallwerk Borsdorf A.G., vorm. Liechten- stein & Nitzsche	Borsdorf	"	1000 100	—
Hugo Schneider A.G.	Pannsdorf	"	—	6500 150
Semmler & Bleyberg A.G.	Berlin	"	—	350 110
Senkingwerke A.G.	Hildesheim	"	—	4000 100
Stahlwerk Buderus- Rochling A.G.	Wetzlar	"	30000 100	—
Südd. Gußbau A.G.	Karlsruhe	"	1500 100	—
Thermosbau Ind. A.G.	Düsseldorf	"	1000 100	—
Trier-Walzwerk A.G.	Trier	"	1750 100	—
Vogtl. Metallwke. A.G.	Radewisch	"	—	300 100
A.G. Eisenhütte West- falia	Bochum	Maschinen- und Armaturenfabr. Eisengieß. usw.	—	300 100
A.G. Hüttenwerk, Ei- sengieß. u. Masch'f.	Mittelstadt	"	—	300 100
Apollo-Werke A.G.	Apolda	"	—	1700 110
Automobilhaus Scha- pira A.G.	Berlin	"	1000 100	—
Autowerke Peter & Moritz A.G.	Zeitz	"	300 100	—
Badische Maschinenfab- rik u. Eisengießerei, vorm. G. Sebold und Sebold & Neff	Durlach	"	—	1500 2)
Bahnindustrie A.G.	Krefeld	"	—	300 100
Bautzner Industrie- werk A.G.	Bautzen	"	—	1000 112
Carosseriewerke Sche- bera A.G.	Berlin	"	5000 100	—
Dresdner Schnell- pressen-Fabrik A.G.	Naundorf	"	—	1250 110
Eisengießerei Landau Gebr. Bauß A.G.	Landau	"	3000 3)	—
Eisengießerei und Schloßfabrik A.G.	Velbert	"	—	300 100
„Erfordia“, Maschinen- bau A.G.	Meiningen	"	—	1000 100
Paul Franke & Co. A.G.	Behlitz-Ehrenberg	"	2000 100	—
König Friedrich-Aug- Hütte	Gittersee	"	—	500 100
Landw. Masch'f. A.G.	Eisenach	"	—	1000 110
H. Maihak A.G.	Hamburg	"	—	340 112
Mannesmann-Mulag Mot.- u. Lastw. A.G.	Aachen	"	—	7000 112
Masch.- u. Armaturenf., vorm. H. Breuer & Co.	Höchst	"	—	1660 4)
Maschinenfab. Welhau	Welhau	"	—	700 100
Motor-Fahrzeug A.G.	Berlin	"	—	174 100
J. E. Reinecker A.G.	Chemnitz	"	—	6000 110
Sächs. Maschinenfabr., vorm. R. Hartmann	—	"	—	15000 114
Sächs. Waggonf. A.G.	Werdau	"	—	2500 120
Schnellpressenf. Fran- kenthal Albert & Cie. A.G.	Frankenthal	"	—	4100 107
Schnellpressenf. Koe- nig & Bauer A.G.	Würzburg	"	—	7000 100
Sonderm. & Stier A.G.	Chemnitz	"	—	2000 110
„Stoewer“-Werke A.G. vorm. Gebr. Stoewer	Stettin	"	—	4000 110
Wegelin & Hübner Ma- schinenfabr. u. Eisen- gießerei A.G.	Halle	"	—	2150 110
Zwick. Fahrzeugfabrik vorm. Schumann A.G.	Zwickau	"	—	1000 115

V. = Vorzugsaktien. 1) 2160 000 M. Stammaktien zu 115 %, 300 000 M. Vorzugsaktien zu 100 %. 2) 1200 000 M. Stammaktien zu 115 %, 300 000 M. Vorzugsaktien zu 100 %. 3) 2 000 000 M. zu 105 %, 1 000 000 M. zu 112 %. 4) 360 000 M. Stammaktien zu 105 %, 1 300 000 M. Vorzugsaktien zu 130 %.

Namen	Ort	Zweck nach Gewerbe- gruppen	Neugrün- dungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %	Kapitals- erhöhungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %
Deutsche Werft A.G.	Hamburg	Schiffbau- anstalten	—	20000 100
Flensburg. Schiffsbau- Ges. A.G.	Flensburg	"	—	3300 150
J. Frerichs & Co. A.G.	Eiswarden	"	—	3500 120
G. Seebeck A.G.	Geestemünde	"	—	200 V.100
Schiffsw.u.Trockend. W. Rittmüller & Sohn A.G.	Göttingen	Musikinstrum.	1000 100	—
J.N. Eberle & Cie. A.G.	Augsburg	Uhren, Fein- mechan. u. Optik	—	1500 100
Opt. Anstalt C.P. Goerz A.G.	Berlin	"	—	7000 100
Sarteriuswerke (Uhrf.) Schreibmaschinenfab.	Göttingen	"	—	490 110
Augsburg A.G.	Augsburg	"	1000 100	—
Uhrenf. vorm. L. Furt- wangle & Sohn A.G.	Furtwangen	"	—	500 120
A.G. für Licht- und Kraftversorgung	München	Elektrizitäts- Erzeugung	—	4500 106
Elektrizitäts A.G. Hy- drawerk	Berlin	"	—	750 100
Elektrizitätswerk Crot- torf A.G.	Aschersleben	"	—	500 100
Elektrizitätsw. Fulda Oberbayer. Ueberland- Zentrale A.G.	Fulda	"	—	500 100
Rhein.-Westf. Elektri- tätswerk A.G.	München	"	—	2700 110
Siemens & Halske A.G.	Essen	"	—	48000 5)
A.G. für Isolations- material Spremberg	Berlin	"	—	63000 100
Continental Isolawerk, Deutsche Kabelwerke A.G.	Spremberg	Elektrotechn. Industrie	300 100	—
H. Th. Böhme A.G.	Düren	"	—	2100 110
„Chem. Fabrik Elz“ Chem. Fabrik Grunau, Landshoff & Mayer A.G.	Berlin	"	—	2000 V.100
Chem. Fabrik Worms A.G.	Chemnitz	Chem. Ind.	—	1200 100
Physikal. Werkst. A.G.	Elz	"	300 100	—
Schmelz- u. Hüttenwk. Oberschönewd. A.G.	Grunau	"	—	2500 107
„Bari“ Bayer. Gerbst- werke A.G.	Worms	"	—	4000 120
A.G. f. Lithoponefabr. Olea Mineralölwerke A.G. Wollwarenfabrik	Göttingen	"	500 110	—
Merkur	Liegnitz	"	—	200 100
Bremer Wollkämml.	Bremen	"	—	3400 5a)
Fortmann & Huffmann Chemn. Akt.-Spinnerei	Werden	Tuch-, Filzfabr.	—	2900 100
Deutsche Textilwerke Mautner A.G.	Chemnitz	Baumwollspinn.	—	2000 120
Zschopauer Baumwoll- spinn A.G.	Langenbielau	"	—	5000 100
Falkenstein. Gardinen- Weberei u. Bleichen	Zschopau	"	—	600 115
Max Weil, A.G. für Jute- u. Sackind.	Falkenstein	Spitzen-, Tüllf.	—	1700 105
Aug. Gottlieb, Spinn- Web- u. Seilerwarf.	Düsseldorf	Jute Spez. Fab.	2000 100	—
Handwerke Füssen- Immenstadt A.G.	Hersfeld	Sellerwaren	—	800 108
Deutsche Kolonial- Kapok-Werke A.G.	Füssen-Kempten	"	—	10000 6)
Erste Stapelfaserfabr. für Volksbehl. A.G.	Potsdam	Text.-Spez.-Fb.	—	250 100
Gottschalk & Co. A.G.	Eisenach	"	—	2200 7)
„Valencienne“ Spitz- Fabrik A.G.	Kassel	"	—	1000 100
Wolldeckenfabrik Weilderstadt A.G.	Leuben b. Dresden	"	1000 100	—
	Weilderstadt	"	1800 100	—

5) 15 000 000 M. zu 150 %, 2 597 000 M. zu 107 % und 30 453 000 M. zu 100 %.
5a) 3 000 000 M. zu 145 %, 300 000 M. zu 100 %. 6) 5 000 000 M. zu 170 %, 25 000 000 M. zu 150 %. 7) 1025 000 M. zu 115 %, 975 000 M. zu 112 % und 500 000 M. zu 100 %.

Namen	Ort	Zweck nach Gewerbe- gruppen	Neugrün- dungen Akt.-Kap. in 1000 M. Ausgabe- kurs in %	Kapitals- erhöhungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %
Schlieper, Laag & Beck, A.-G.	Vohwinkel	Färberei	—	1700 100
Lohmann-Werke	Bielefeld	Bekleidg.	—	750 100
Mech. Schuh-u. Schäfte- Fabrik Manz A.-G.	Bamberg	"	—	1000 115
Papierf. Baienfurt A.-G.	Baienfurt	Papier, Zellulose	—	1120 8)
Wintersche Papierfab.	Hamburg	"	—	1050 115
Stader Lederfabr. A.-G.	Stade	Lederind.	—	4000 108
Wandsb. Lederf. A.-G.	Hamburg	"	—	5000 135
Bad. Holzwerkzeug- fabrik A.-G. vorm. Otto Mainzer & Co.	Oos	Holzind., Möbel	—	125 110
Carl Beck & A. Schulze, Spiel- u. Holzwarenf. A.-G. (fr. Spielwarenf. Carl Beck A.-G.) ..	Oberdorf (Gutha)	"	—	600 100
Hanseat. Stuhlrohrfab. Rümeke & Ude A.-G.	Bergedorf	"	—	1500 100
Ruberoidwerke A.-G. ..	Hamburg	Dachpappenind.	—	6500 100
Delmenhorster Linole- umfabr. (Ank. Marke)	Delmenhorst	Linoleumfabr.	—	600 V. 100
Dtsch. Kunstled. A.-G.	Kötitz	"	—	5000 9)
A.-G. d. Lohnbg. Mühle	Niederlahnstein	Mühlen	—	300 100
Bernburg. Saalmühlen	Bernburg	"	—	500 100
Zuckerf. Frankenthal	Frankenthal	Zuckerfb.	—	13200 107
Zuckerf. Fröbeln A.-G.	Fröbeln	"	—	1500 100
Zuckerfabr. Offstein ..	Neuoffstein	"	—	900 100
A.-G. Paulanerbräu, Salvatorbräu	München	Bierbrauereien	—	840 100
Bierbrauerei Feld. schlösschen-Streitbg.	Braunschweig	"	—	1000 100
Brauereigesellschaft vorm. S. Moninger.	Karlsruhe	"	—	1300 105
Edinger Akt.-Brauerei, vorm. Gräfl. v. Obern- dorfsch. Brauer. A.-G.	Schwetzingen	"	—	550 110
Harzer Brauerei A.-G.	Halberstadt	"	—	200 100
Akt.-Malzfab. Könnern	Könnern	Malzfabr.	—	720 100
Max Hasse & Co. A.-G. fr. Erste Berl. Malzf.	Berlin	"	—	300 100
"Alte Liebe" Fischind. A.-G.	Cuxhaven	Fischwarenind.	3000 106	—
Deutsche Seefisch- handelsgesellschaft.	"	"	—	500 V. 100
Fischindustrie A.-G. ..	"	"	1200 100	—
Stock & Kopp A.-G.	Düsseldorf	Schok., Teigw.	—	250 120
Kühltransit A.-G.	Hamburg	Eisw., Kühlhall.	5000 100	—
Wasserwerk f. d. nördl. westf. Kohlenrevier.	Gelsenkirchen	Wasserwk.	—	28000 148
Stärke-u. Zuckerfabrik A.-G., vorm. C. A.	Frankfurt/O.	Stärkefab.	—	3000 115
Bergisch-Märkische Margarine-Werke F. A. Isserstedt A.-G.	Elberfeld	Schmalz-, Fett- usw. Fabrik	1500 100	—
F. Syrowalka A.-G., (früher Südd. Tabak- industr. A.-G., Offenb.	Bruchsal	Zigarren, Tabak	—	5700 100
Waldorf-Astoria Zigar- rettenfabrik A.-G.	Stuttgart	"	—	3500 10)
Dyckerhoff & Widmann A.-G.	Biebrich/Rh.	Baugew.	—	4000 100
Habermann & Guckes A.-G.	Kiel	"	—	3000 100
F. W. Kriegskotte, Tief- und Hochbau-A.-G.	Düsseldorf	"	1000 100	—
A.-G. für Druck u. Ver- lag Fritz Wurtz ...	Berlin	Graphisches Gew., Künstler.	100 100	—
Emil Bandell A.-G. ...	Stuttgart	Gew., Verlag	2250 100	—
Kunstdruck-u. Verlags- anstalt Wezel & Nau- mann A.-G.	Leipzig	"	—	1000 120
Leutert & Schneide- wind, Kom.-G. a. Akt.	Dresden	"	—	600 105

8) 1020000 M. zu 110 %, 100000 M. zu 120 %. 9) 2000000 M. Vorzugsaktien zu 100 %, 3000000 M. zu 112 %. 10) 3000000 M. Stammaktien zu 107 %, 500000 M. Vorzugsaktien zu 100 %. V. = Vorzugsaktien.

Namen	Ort	Zweck nach Gewerbe- gruppen	Neugrün- dungen Akt.-Kap. in 1000 M. Ausgabe- kurs in %	Kapitals- erhöhungen in 1000 M. Ausgabe- kurs in %
Mainzer Verlagsanst. und Druckerei A.-G.	Mainz	Graph. Gewerbe usw.	—	300 100
Moritz Prescher Nachf. A.-G.	Lentzsch	"	—	500 100
Radio-Film A.-G.	Berlin	"	—	300 100
"Astra", Handels-A.-G.	"	Handel	100 100	—
Carl Bödiker & Co., Komd.-Ges. auf Akt.	Hamburg	"	—	5000 100
van der Daele, Eisen- und Stahl A.-G. ...	Düsseldorf	"	300 100	—
Gemeinnützige Groß- einkaufsgesellschaft „Deutschland“ A.-G.	Hamburg	"	—	2000 100
Nordische Hand.-A.-G.	"	"	—	650 11)
Dt. Immobilien-A.-G. ..	Aachen	Immobil.,	—	122 100
Gemeinn. Heimst.-A.-G.	Lichtenfels	Verwertungs-,	24 100	—
Gemeinn. Heimst.-A.-G.	Hörde	Verwaltungs-	250 100	—
Kaiser-Keller A.-G. ...	Berlin	Gesellschaften	—	1700 12)
Schweizer Haus A.-G.	Leipzig	"	1500 100	—
"Woba", Wohnungs- bau A.-G.	"	"	300 100	—
Bankverein für Schles- wig Holstein	Neumünster	Banken	—	6300 135
Barmer Bankverein ..	Barmen	"	—	49741 129
Commerz-u. Priv.-Bk.	Hamburg	"	200000 13)	—
Dürer Volksbank ..	Düren	"	—	1250 140
Essener Credit-Anstalt	Essen	"	—	28000 140
Hallesche Handelsbk. A.-G., früh. Hallesche Viehmarktsbank ...	Halle	"	—	1230 144
Handels- und Gewerbe- bank A.-G.	Heilbronn	"	—	1400 14)
Kreditbank A.-G.	Hameln	"	—	500 111
Mitteldt. Creditbank	Frankfurt/M.	"	—	30000 115
Pfälzische Bank	Ludwigshaf.	"	—	25000 117
Rheinische Creditbank	Mannheim	"	—	25000 117
Risaer Bank	Risa	"	—	2000 130
Schleibank in Kappeln	Kappeln	"	—	500 100
Schlesw.-Holst. Bank.	Husum	"	—	3700 160
Deutsche Versichrgs.- Vermittelung A.-G. ...	Düsseldorf	Versichg.	300 100	—
"Die Danzig", Ver- sicherungs-A.-G.	Danzig	"	200 \$ 100	—
"Gloria", Vers.-A.-G. ..	Frankfurt	"	5000 100	—
Hamburg. Rück- u. Mit- versicherungs-A.-G. ...	Hamburg	"	8000 110	—
"Kompas", Transport- und Rückvers.-A.-G.	Mannheim	"	2000 100	—
Norddeutsche See- und Flußversicher.-A.-G.	Stettin	"	—	1500 118
"Patria", Rückv.-A.-G.	Berlin	"	200 100	—
"Vaterl. u. Rhenania" Ver. Vers.-Ges. A.-G.	Elberfeld	"	—	6825 15)
Langensalz. Kleinbahn A.-G.	Langensalz	Kleinbahnen Straßenbahnen	—	510 100
Ortelsburg. Kleinbahn A.-G.	Insterburg	"	640 100	—
Zschippkau-Finsterwal- der Eisenbahnges. ..	Finsterwalde	"	—	500 100
Deutsche Dampfschiff- fahrts-Ges. „Hansa“.	Bremen	Seeschifffahrt	—	35000 16)
Hanseat. Dampfschiff- fahrts-Gesellschaft .	Lübeck	"	—	5500 200
Kölner Reederei A.-G.	Köln	Fluß- und Küstenschiff.	—	1250 110
Ver. Elbschiffahrts- ges. A.-G.	Dresden	"	—	1500 V. 100
Hotel zum Röm. Kaiser	Dortmund	Hotel	—	50 100
Zusammen 290674 17) 641932				

11) 250000 M. zu 110 %, 400000 M. zu 125 % 12) 1200000 M. zu 125 %, 500000 M. Vorzugsaktien zu 106 %. 13) Früher Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg (über-
nommen die Mitteldeutsche Privatbank in Magdeburg): früheres Grundkapital von
85 Mill. M. erhöht um 115 Mill. M. und zwar 60 Mill. M. zu 100 % und 55 Mill. M.
zu 138 %. 14) 724000 M. zu 110 %, 676000 M. zu 118 %. 15) 5125000 M. Stamm-
aktien, eingezahlt 50 %, Kurs 100 %. 1500000 M. Vorzugsaktien zu 100 %.
16) 2500000 M. zu 170 %, 10000000 M. zu 180 %. V. = Vorzugsaktien. 17) und
200000 M. Von diesem Betrage sind als wirkliche Neugründungen das frühere
Aktienkapital der aufgelösten Commerz- und Disconto-Bank (85 Mill. M.) und
der Mitteldeutschen Privatbank (60 Mill. M.) zusammen 145 Mill. M. in Abzug
zu bringen.

Tab. Landau

Schifffahrt und Schiffbau

Deutschland

Änderungen im Hamburger Linienverkehr. Der Lloyd Brasileiro, Rio de Janeiro, gibt angesichts der kapitalkräftigeren Konkurrenz seine Verbindung mit Hamburg auf, nachdem schon im Juni die Direktion den übrigen Europa-Liniendienst einstellte. A. K.

Wiedereröffnung des Personenverkehrs Hamburg—New York. Nach den kürzlich in Amerika getroffenen Vereinbarungen der Hamburg-Amerika Linie wird Anfang Januar der frühere deutsche Dampfer „Prinz Eitel Friedrich“ (8800 Br. R. T.), der außer der Frachtbeförderung zu dienen auch ungefähr 1500 Zwischendeckspassagieren Überfahrtsgelegenheit zu bieten bestimmt ist, den neuen Dienst Hamburg—New York eröffnen. Ihm folgen im Februar und März zwei weitere 8000 t-Dampfer, die für etwa die gleiche Zahl Zwischendecker eingerichtet sind.

Die Hamburg-Amerika Linie hat Vorbereitungen getroffen, auch Danzig als Abfahrtsafen in diesen Auswandererverkehr einzubeziehen. Die Gesellschaft sieht der Fertigstellung ihres ersten eigenen für den Auswandererverkehr eingerichteten Dampfers für April nächsten Jahres entgegen. A. K.

Wiederaufnahme des Dienstes Bremen—Brasilien. Der Norddeutsche Lloyd kündigt an, daß er am 25. 9. d. J. seinen regelmäßigen Dienst nach Brasilien wieder aufnimmt. In die neue Linie werden zunächst die Dampfer Vegesack und Bremerhaven, die auf der Bremer Vulkan-Werft ihrer Vollendung entgegengehen, eingestellt werden. Der Dienst wird am 25. 9. durch den Dampfer Vegesack eröffnet, der ab Bremen-Hamburg nach Rio de Janeiro und Santos und bei genügendem Ladungsangebot auch nach anderen brasilianischen Häfen expediert wird. Der Dampfer Bremerhaven folgt am 23. 10. A. K.

Niederlande

Tankflotte der Royal Dutch Shell. Nach einem Bericht der vereinigten Royal Dutch Petroleum Co. und Shell Transport and Trading Co. verfügte diese Gruppe Ende des letzten Jahres über eine Tankflotte von 544 669 t d w gegenüber 263 746 t d w am Ende des Vorjahres. Der Konzern hat u. a. eine Anzahl Monitoren von der britischen Regierung gekauft und diese tiefgehenden Schiffe in Tankfahrzeuge umgebaut. Sie sollen zum Öltransport zwischen Maracaibo und Curaçao verwendet werden. A. K.

Italien

Italienische Verkehrspläne. In Italien besteht der Plan, eine Schifffahrtsverbindung in süd-nördlicher Richtung von der Levante über das Mittelmeer, Triest nach Mitteleuropa zu schaffen, die durch den Bau eines Triest-Donaukanals ermöglicht würde, sowie einer west-östlichen Verbindung von Norditalien mit dem Balkan und dem östlichen Europa, mittels der Flüsse der Kulpa, Save, Donau. Man hofft, dadurch die Konkurrenz der deutschen Häfen unterbinden zu können. P. W.

Großbritannien

Britischer Schiffbau. Aus Liverpool wird berichtet, daß die Aussichten für den Schiffbau für die nächste Zukunft keine sehr günstigen sind. Entlassungen haben allerdings noch nicht stattgefunden, doch sind bereits eine Anzahl Auf-

träge zurückgezogen worden. Alle Reeder erwägen die Rückziehung ihrer Bestellungen ernstlich. Wenn auch die Ansicht laut wird, daß die Lage sich wieder ändern wird, so ist jedenfalls damit zu rechnen, daß die Schiffbau-Industrie weitere Aufträge nur gegen feste Preise erhält und nur falls die Preise nicht noch weiter steigen. Erst kürzlich hat das Schiedsgericht den Trade Unions eine weitere Lohnerhöhung abgeschlagen und dadurch Verständnis für die schwierige Lage der Werften und Reeder gezeigt, doch werden die Leiter der Werften sich nicht dauernd gegen Lohnerhöhungen sträuben können. Auch die Zahl der auszuführenden Reparaturen nimmt ständig ab, da die nach dem Kriege notwendig gewordenen Instandsetzungen vieler Schiffe zum größten Teil beendet sind.

Besser lauten die Berichte aus Irland, wo nach einer allgemeinen Verringerung der Arbeiterzahl um 25 % die Werften voll in Tätigkeit sind. In

Belfast sind 47 Dampfer mit 338 070 t

Londonderry. „ 4 „ „ 28 000 „

Dublin „ 10 „ „ 13 225 „

im Bau. Auch die Maschinenbauindustrie ist gut beschäftigt, doch fehlt das nötige Rohmaterial.

Auch für Kanada werden die Aussichten für den Schiffbau nicht ungünstig beurteilt, obwohl dieser hier eine reine Kriegsindustrie ist, und die kanadische Regierung von der Ausführung ihres Bauplanes von stählernen Schiffen Abstand genommen hat. Die Werften hoffen trotzdem ihren Betrieb aufrecht erhalten zu können und genügend Aufträge von privater Seite zu erhalten. Die Aussichten erscheinen sogar günstiger als vor 6 Monaten. Die Löhne sind höher als am Clyde, doch kennt man in Kanada bisher keine Lohnstreitigkeiten. Seit 1917 wurden 171 Stahlschiffe von je 7000 Tonnen gebaut, davon auf der Coughlan'schen Werft 138 000 Tonnen. Daneben bestehen die Wallace Werft und Prince Rupert Dry Dock and Construction Company und das Victoria Machinery Depot. Holzschiffe sind seit 1917 insgesamt 90 mit 217 900 Tonnen gebaut worden. Davon

94 000 Tonnen für die französische Regierung,

74 000 „ „ das Imperial Munitions Board,

50 000 „ „ private Rechnung.

Die letzteren wurden zumeist wieder ins Ausland verkauft. Die Stahlschiffe kosteten im Durchschnitt 190 \$ je t und werteten insgesamt 32 600 000 \$, die Holzschiffe 205 \$ je t und zusammen 45 000 000 \$.

Im ganzen beschäftigt die Industrie 5000 Arbeiter. P. W.

Die Royal Mail Steam Packet Company hat ihren direkten Dienst nach Westindien aufgegeben und dadurch die interessierten Kreise in große Aufregung versetzt. Da der Verkehr mit Westindien wächst oder fällt mit der Jahreszeit, werden die Schiffe immer nur für eine Hin- oder Rückreise ausgenutzt und die Fahrten können ohne Regierungsunterstützung nicht fortgesetzt werden. Der Verkehr mit Westindien wird nunmehr aufrecht erhalten durch die Passagierdampfer von Elders und Fyffes über Jamaica oder die Frachtdampfer mit Passagiereinrichtung von F. & J. Harrison über Barbados und Trinidad, außerdem durch den Königlich Holländischen Lloyd und die Compagnie Générale Transatlantique. P. W.

Vermischtes

Ein Preisausschreiben zur Brennstofffrage hat die „Deutsche Bergwerkszeitung“ in Essen, Herkules Nr. 5, erlassen. Das Thema lautet: „Wege und Ziele der deutschen Brennstoffwirtschaft“. Es sind Preise im Gesamtbetrage von 50 000 M ausgesetzt. Praktische Vorschläge sollen zur Behebung der Kohlennot gemacht werden, und zwar kann das Problem ganz allgemein von der technischen oder organisatorischen Seite angefaßt werden. Es können aber auch Arbeiten Berücksichtigung finden, die auf einem Sondergebiet nach einer bestimmten wärmewirtschaftlichen Richtung hin oder für einen bestimmten Industriezweig bzw. eine bestimmte Verbrauchergruppe Lösungen liefern. Dem Preisrichterkollegium gehören an: Hugo Stinnes, Mülheim-Ruhr, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Duisberg, Leverkusen bei Köln, Wirkl. Geheimer Ober-

baurat Dr.-Ing. Wittfeld, Ministerium der öffentlichen Angelegenheiten, Berlin, Generaldirektor Dr. Vögler, Dortmund, und andere hervorragende Industrielle und Fachleute. Die Arbeiten müssen bis zum 15. 11. 20 eingereicht sein. *ad.*

Die Regelung des Geldverkehrs in Deutsch-Neu-Guinea. Der von Australien für die Verwaltung von Deutsch-Neu-Guinea eingesetzte Administrator hat den Geld- und Banknotenverkehr für jenes Gebiet in mehreren Verordnungen, den „currency and coinage ordinances“, geregelt, deren Bestimmungen der in Rabaul erscheinenden „Government Gazette“ nach folgende Entwicklung genommen haben:

Durch die erste Verfügung vom 1. 3. 16 wurde bestimmt,

1. daß niemand mehr deutsche Banknoten, deutsches Papiergeld oder deutsche Münzen in die Kolonie bringen dürfe;
2. daß nach dem 30. 6. 16 in der Kolonie deutsche Banknoten oder deutsches Papiergeld nicht mehr verwendet werden dürfen;
3. daß bis zum Friedensschluß und zur Nichtigkeitserklärung dieser Verordnung die Verwendung deutscher Silber-, Nickel- und Kupfermünzen gestattet sei und zwar zum Kurse von 1 $\mathcal{M}$ = 1 s;
4. daß vorhandene deutsche Banknoten und Papiergeld bis zum 30. 6. 16 bei der Behörde in englisches oder australisches Geld umgewechselt werden können zum Kurse von 20,50 $\mathcal{M}$ = 1 £; für kleinere Beträge gilt der unter 3. festgesetzte Kurs.

Für Nichtbefolgung dieser Verordnung wurde Geld- und Gefängnisstrafe angedroht.

Am 23. und 28. 4. 16 wurde dann durch neue Verordnung der Punkt 3 dahin geändert, daß für den Verkehr mit deutschen Münzen der Kurs von 1 $\mathcal{M}$ = 11 d festgesetzt wurde, und am 8. 5. 16 wurde durch eine weitere Verfügung der Punkt 2 dahin geändert, daß für den Verkehr deutsche Banknoten und deutsches Papiergeld von dem Tage an nur dann gestattet seien, wenn diese bis zum 30. 6. 16 bei der Behörde gegen englisches oder australisches Geld eingewechselt würden zum Kurse von 20,50 $\mathcal{M}$ = 1 £ und bei Bruchteilen eines £ zum Kurse von 1 $\mathcal{M}$ = 11 d.

Des weiteren wurde für die Tilgung von Schulden angeordnet, daß diese in englischen oder australischen Noten und nach Belieben in englischer oder in deutscher Münze erfolgen solle. Dabei sollte für Schulden, die vor dem 8. 5. 16 kontrahiert waren, die Umrechnung 20,50 $\mathcal{M}$ = 1 £ und für später entstandene Schulden der Kurs 1 $\mathcal{M}$ = 11 d gelten. — Ausgenommen von dieser Bestimmung waren die Eingeborenen, soweit es sich um Zahlung an die Regierung handelte. Diesen stand es in solchen Fällen frei, entweder in englischem oder australischem Gelde oder in Silbermark (= 1 s) zu zahlen.

Am 16. 4. 19 erschien dann eine neue Proklamation, die auch den Umlauf deutscher Münzen nach dem 31. 7. 19 untersagte und für Einwechseln deutschen Geldes bei der Behörde den Kurs von 1 $\mathcal{M}$ = 11 d festsetzte. Auch in diesem Falle wurde für die Eingeborenen eine Ausnahmebestimmung geschaffen, die ihnen gestattete, für ein weiteres Jahr, also bis zum 31. 7. 20, deutsche Münzen zu verwenden und zwar im Privatverkehr zum Kurse 1 $\mathcal{M}$ = 11 d, während bei Zahlungen an die Regierung 1 $\mathcal{M}$ = 1 s gerechnet werden sollte.

Während man also in allen vorstehenden Verordnungen den niedrigen Stand der Mark fast garnicht berücksichtigt hatte, erschien am 11. 2. 20 eine neue Verordnung, die für die deutschen Ansiedler von einschneidender Bedeutung ist. — In ihr wird die Bestimmung getroffen, daß sämtliche Schulden, die in Mark ausgedrückt sind — ohne Unterschied für den Termin ihrer Entstehung, so anzusehen sind, als ob sie in der gleichen Summe von Schillingen beständen.

R. H.

Australische Erfahrungen mit dem fortgesetzten Handelskrieg. Während am 11. 5. 20 gemeldet wurde, daß die Regierung das strikte Verbot für den Handel mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei (wie vor dem Kriege zusammengesezt, aber mit Ausnahme von Palästina, Syrien und Mesopotamien) erlassen hatte, sei es Einfuhr oder Ausfuhr, und nach einem Bericht vom 13. 5. 20 noch der Federal Treasurer, W. A. Watt, geäußert hatte, „er würde sehr überrascht sein, wenn die Tore Australiens zur Zeit der gegenwärtigen Generation dem deutschen Handel geöffnet würden“, trat diese Überraschung bereits am 18. desselben Monats ein. Es war nämlich von australischen Fabrikanten festgestellt worden, daß sie in dringender Verlegenheit um Maschinen und Werkzeuge seien, die sie nur aus „früher“ feindlichen Ländern, namentlich aus Deutschland, beziehen könnten. Daraufhin war dann — wie die Zeitung am 18. 5. 20 meldete — entschieden, daß in solchen Fällen die Erlaubnis zur Einfuhr aus Deutschland und anderen „früher“ feindlichen Ländern erteilt werden könne, und gleichzeitig wird berichtet, daß dies bereits in einigen Fällen geschehen ist. R. H.

Verwaltungsvorschläge für Neu-Guinea. Die australische Presse meldet am 22. 5. 20, daß eine Kommission, welche die Südseeinseln besucht hat, folgende Vorschläge für die Verwaltung durch Australien macht:

1. Judge Murray, Lieutenant Governor von Papua und Vorsitzender der Kommission, empfiehlt, daß das deutsche Gebiet und die britischen Salomoninseln — falls letztere an Australien überwiesen werden sollten — entweder als Teil des Territoriums Papua oder mit gesonderter Gesetzgebung und innerer Verwaltung, mit Papua zusammen unter einen gemeinschaftlichen Beamten gestellt werden sollten. Nach seiner Schätzung werden sich die jährlichen Verwaltungskosten des deutschen Gebietes auf 230 000 £ belaufen, wovon 200 000 £ durch Abgaben im Gebiet, namentlich durch Ein- und Ausfuhrzölle, aufgebracht werden sollen, während Australien die übrigen 30 000 £ beisteuern soll, solange dies erforderlich ist. Außerdem schlägt er eine Anleihe von 200 000 £ für öffentliche Arbeiten vor.

Bezüglich des deutschen Besizes schlägt Murray vor:

- a) für den Fall, daß sämtliches deutsches Eigentum übernommen wird, sollen die kleineren Besitzungen an einzelne Personen oder Privatgesellschaften verpachtet, hingegen alles übrige Eigentum nationalisiert und von der australischen Regierung im öffentlichen Interesse bewirtschaftet werden.
- b) Sollten nur die vier großen Gesellschaften (Neu Guinea Co., Hamburger Südsee A. G., Harnsheim u. Co. A. G. und H. R. Wahlen G. m. b. H.) übernommen werden, so sollen diese nationalisiert und von der Regierung im öffentlichen Interesse weitergeführt werden. —

Falls die Plantagen nicht nationalisiert werden sollen, befürwortet Murray eine Ablenkung des Handels nach Singapore, und er empfiehlt eine Ausdehnung des australischen Schiffsverkehrs in dieser Richtung.

2. Atlee Hunt und Walter Lucas, beides Mitglieder der Kommission, empfehlen dagegen völlig getrennte Verwaltung des deutschen Gebietes; bemerkenswert ist in ihrem Berichte der Satz: „That the German population of the territory will require careful supervision.“ — Sie schätzen die Kosten einer solchen Verwaltung auf 168 000 £, die gegenwärtigen Einnahmen auf 140 500 £ jährlich. — Zur Deckung der Kosten raten sie zu einer Erhöhung des Ausfuhrzoll für Kopa und zu einem Ausfuhrzoll für Kakao, wohingegen ein solcher für Gummi vermieden werden soll, um zum Anbau desselben zu ermutigen. Außerdem empfehlen sie einen Vorzugstarif für Australien und England sowie eine Bevorzugung von Papua und dem deutschen Gebiet bei australischen Zöllen.

Im übrigen wenden sich Hunt und Lucas entschieden gegen Nationalisierung der Plantagen, da dieser Schritt nach ihrer Ansicht bare Auslagen in Höhe von 2,5 Mill. £ bedingt; ebenso sind sie gegen das Verpachten der zu übernehmenden Plantagen, das dieselben Kosten verursachen würde, empfehlen vielmehr den Verkauf derselben unter besonderer Bevorzugung der Kriegsveteranen. Des weiteren schlagen sie vor, die deutschen Handelsgesellschaften zu liquidieren und deren Grundbesitz (consisting of town blocks) durch die Regierung zu verpachten. — In welchem Umfange sie deutsches Eigentum ergreifen wollen, geht aus dem Berichte nicht hervor. R. H.

Das Inhaltsverzeichnis
für den 1. Halbjahrsband 1920 ist soeben, 51 Seiten stark, erschienen und an die Abonnenten zur Versendung gelangt.

Sollte das Verzeichnis in dem einen oder anderen Falle ausgeblieben sein, bitten wir, es bei unserer Versandabteilung, Hamburg, Rothenbaumchaussee 12 anzufordern.

Die Schriftleitung.